

## B u c h r e z e n s i o n

**Michael Pawlik**, *Der Terrorist und sein Recht*, Verlag C.H. Beck, München 2008, 51 S., € 26,-

**Sebastian Weber**, *Europäische Terrorismusbekämpfung*, Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2008, 316 S., € 89,50

**Kerstin Wolny**, *Die völkerrechtliche Kriminalisierung von modernen Akten des internationalen Terrorismus*, Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2008, 197 S., € 78,-

Warum sollte man sich mit drei Büchern zum Terrorismus befassen, also mit einem Thema, mit dem man voraussichtlich nicht in der täglichen Arbeit befasst ist oder sein wird? Die Antwort ist: Weil es sich trotzdem lohnt! Denn man bekommt einen Ein- und Überblick zu aktuellen Entwicklungen und Tendenzen im Strafrecht („Feindstrafrecht“ und Terrorismus – Strafrecht in Europa – internationales und Völkerstrafrecht) und dies an einem Beispiel, das auch zeitgeschichtliche Bedeutung hat und über das man nahezu täglich in der Presse informiert wird.

*Pawlik* ist ein Befürworter des „Feindstrafrechts“. Zu dessen Begründung legt er in den ersten Kapiteln seines gut lesbaren Buches die Grundlagen. Dort macht er deutlich, dass – seiner Ansicht nach – Terrorismus (etwa hinsichtlich des Zerstörungspotentials) zumindest kriegsähnlich sei, die Ziele des islamistischen Terrorismus aber über die Zwecksetzungen eines klassischen Staatenkrieges hinausgehen, zumal sich Terroristen an keinerlei Kriegsregeln gebunden fühlen und ihre fehlende territoriale Verankerung die herkömmliche Abschreckung ins Leere laufen lasse. Zusammenfassend führt er aus, dass Terrorismus sich als funktionales Äquivalent zum traditionellen Staatenkrieg darstelle, dem sich jedoch wegen der asymmetrischen Kriegführung nicht mit dem klassischen Kriegsvölkerrecht begegnen lasse, zumal es „keinen Grund [gebe], Personen, deren Strategie gerade auf der Aufhebung der Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten beruht, die Vorteile des Kombattanten- und des Kriegsgefangenenstatus einzuräumen“ (S. 22 f.). Dabei legt *Pawlik* seine Erwägungen in erfreulicher Weise offen (etwa mit der Anlehnung an: wie du mir, so ich dir) und teilt diese verständlich mit. Er gibt damit jedem Leser die Möglichkeit, nicht nur die Gedankengänge der Befürworter des „Feindstrafrechts“ nachzuvollziehen, sondern auch dazu, eigene (Gegen-)Argumente zu sammeln und zu entwickeln. Dies gilt auch, soweit er im dritten Kapitel („Strafrecht als Kampfinstrument“) auf die Unzulänglichkeiten und Schwächen von §§ 129a, 129b StGB eingeht und das diesen Vorschriften beigemessene Schutzgut, nämlich den „öffentlichen Frieden auf der ganzen Welt“, als nichts Ausschließendes, aber auch nichts Begründendes bezeichnet (S. 30 f.). Auf diesen Grundlagen kommt *Pawlik* dazu „Terroristen als Feinde“ (in seinen Worten) nicht zu entpersonalisieren, sondern als solche anzuerkennen und sie so nehmen, wie sie sich selbst präsentieren: als Personen, die einer dauerhaft gefährlichen Organisation angehören und sich aus diesem Grund nicht beschweren

können, wenn sie den zur Neutralisierung der Gefahr erforderlichen und nicht schlechthin unverhältnismäßigen Maßnahmen unterworfen werden (S. 41). Wie bei weitem nicht alle, die zu den Befürwortern des Feindstrafrechts zählen, macht *Pawlik* anschließend aber auch deutlich, welche konkreten Maßnahmen er meint: nämlich beispielsweise vorbeugende Inhaftierung, vor allem wenn eine Abschiebung aus humanitären Gründen nicht in Betracht kommt (S. 42, 45), oder die Anwendung von Befragungsmethoden, die über § 136a StPO hinausgehen (S. 46 f.).

*Weber* untersucht demgegenüber vorrangig die Möglichkeiten und Grenzen der europäischen Terrorismusbekämpfung auf der Grundlage des geltenden und eines wünschenswerten, „den Anforderungen demokratischer Legitimation und Rechtsstaatlichkeit“ genügenden Rechts (S. 14). Ausgangspunkt für ihn ist, dass es (international) an einer allgemein verbindlichen Definition von „Terrorismus“ fehlt, weshalb zu seiner strafrechtlichen Verfolgung voraussichtlich auch weiterhin im Wesentlichen das nationale Strafrecht Bedeutung haben wird. Hierzu legt er in gut verständlicher Weise – etwa zur rechtlichen Bedeutung von Rahmenbeschlüssen – dar, dass, wie und inwiefern die justizielle Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union funktioniert und erläutert dies an auch in der Praxis bedeutsamen „Mechanismen“; dabei reichen seine Ausführungen vom Europäischen Haftbefehl bis hin zum (verbesserungswürdigen) Individualrechtsschutz auf europäischer Ebene.

Bei *Wolny* steht demgegenüber die völkerrechtliche Betrachtung des Terrorismus im Vordergrund. Auch sie legt zunächst – ausführlicher als *Weber* – die bislang erfolglosen Bemühungen um eine allgemein gültige Definition von „Terrorismus“ dar, untersucht dessen Erscheinungsformen und versucht dann selbst, die Kriterien für eine Definition des internationalen Terrorismus „neuer Dimension“ herauszuarbeiten. Der zweite Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt in der Untersuchung der Strafbarkeit des internationalen Terrorismus nicht nur bezüglich einzelner Handlungs- und Regelungsbereiche (z.B. des maritimen Terrorismus oder des Terrorismus gegen die Zivilluftfahrt), sondern vor allem unter dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs. Zu diesem führt sie in – auch für das Verständnis des (deutschen) Völkerstrafgesetzbuchs weiterführender – leicht verständlicher Weise in Tatbestände wie „Völkermord“ oder „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ ein und handelt ab, ob diese durch terroristische Handlungen verwirklicht sein können. Im Ergebnis fordert sie bei internationalen Terrorakten „eine ‚Übernahme‘ strafrechtlicher Befugnisse durch die internationale Gemeinschaft“, nämlich den Internationalen Strafgerichtshof, wobei allerdings insbesondere die Kriterien für die Beurteilung, ob eine terroristische Handlung „international“ oder nur „national“ ist (S. 63 ff.), – wohl naturgemäß – sehr allgemein gehalten bleiben.

*Resümee:* Es handelt sich um drei interessante und empfehlenswerte Bücher zu einem aktuellen Thema. Dabei gibt *Pawlik* einen Einblick in der Gedankenwelt der Befürworter

des „Feindstrafrechts“ und befördert damit beim Leser auch die Suche nach Gegenargumenten. *Weber* behandelt gut verständlich unter anderem das „europäische Strafverfahrensrecht“ und *Wolny* in ebensolcher Weise das (materielle) Völkerrecht; beide Bücher bieten sich als Lektüre insbesondere für diejenigen an, die sich solche Themen lieber an einem konkreten Beispiel – hier des internationalen Terrorismus – erarbeiten und dabei auch noch Antworten auf aktuell bedeutsame Fragen finden wollen (etwa zu dem bei *Wolny* angesprochenen Problem, ob der „Kampf gegen den Terrorismus“ völkerrechtlich als „Krieg“ bzw. „bewaffneter Konflikt“ anzusehen ist).

*RiBGH Dr. Norbert Mutzbauer, Karlsruhe*